

Bürgerrecht dazu selbst keinerlei Stimme abgeben konnten. Darüber hinaus wahrte sich die Bürgerschaft jedoch immer wieder ein Recht der Mitsprache bei allen inneren Auseinandersetzungen, wenngleich sie den Sorgen des Rates nach außen hin vielfach kaum zu folgen in der Lage war. Während ein öffentliches Auftreten des Bürgers durchaus statthaft erschien, galt nur eine heimliche Zusammenrottung als strafbar. Vf. weist mit gutem Recht auf die Notwendigkeit weiterer ähnlicher Untersuchungen für andere Städte als Vergleichsmaterial hin.

W. M.

Georg May, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt (Erfurter theolog. Studien 2) Leipzig 1956. St. Benno-Verlag, XXIII u. 338 S. — In einer gründlichen Untersuchung, die sich wesentlich auf Erfurter Quellen des ausgehenden 15. Jh. stützt und ohne unberechtigte Übertragung der Verhältnisse anderer Diözesen auszukommen versucht, schildert M. die Errichtung und Entwicklung des erstmals 1312 nachweisbaren Generalgerichts, seine juristische Struktur und sein Verhältnis zu den übrigen geistlichen Gerichtshöfen der Erzdiözese wie zu den übrigen erzbischöflichen Beamten in Erfurt. Er folgt dabei dem richtigen methodischen Grundsatz, nicht allein die Statuten zu interpretieren, sondern die wirkliche Tätigkeit des Gerichts zu erfassen. Es zeigt sich, daß zwar auch dieses Gericht in den Sog des kirchlichen Fiskalismus geriet, andere sonst verbreitete Mißstände ihm aber kaum angelastet werden können, was vor allem auf seine engen personalen Beziehungen zur Universität zurückzuführen ist.

G. Kirchner.

L. Hammermayer, Neue Beiträge zur Geschichte des Schottenklosters St. Jacob in Erfurt, Jb. für das Bistum Mainz 8 (1958—60) 205—223, gibt auf Grund eines Fundes im Archiv zu Blairs das 1722 unter Benutzung älterer Quellen geschriebene, bisher verloren geglaubte „Tentamen super vitis et actis abbatum Monasterii S. Jacobi Scotorum O. S. B. Erfurti“ heraus, das eine quellenreichere Darstellung der Geschichte des Klosters für die Jahre 1360 bis 1660 ermöglicht.

M. D.

Johannes Schultze, Die Mark Brandenburg 3, Die Mark unter Herrschaft der Hohenzollern 1415—1535, Berlin 1963, Duncker & Humblot, 254 S. — Der Vf. beschließt seine ma. Geschichte der Mark mit dem Tode Joachims I. Erst danach drangen die Reformation, eine weitgehende Veränderung der inneren Verhältnisse und des Geisteslebens durch. Charakteristisch für den behandelten Zeitraum ist die Tendenz zu einem autoritären Regiment des Landesherren. Der Vf. konnte wegen der derzeitigen politischen Verhältnisse keine ungedruckten Quellen heranziehen, die jedoch das von ihm gewonnene Bild wohl nicht wesentlich hätten verändern können. Sorgfältig erwägt er die überlieferten Nachrichten wie die historiographischen Urteile und Anschauungen, vermeidet einerseits eine Überschätzung der hohenzollernschen Kurfürsten seit Friedrich I., besonders ihrer „nationalen“ Intention und Bedeutung im Sinne Droysens, bemüht sich andererseits aber, einer so glänzenden Fürstengestalt wie der des Kurfürsten Albrecht gerecht zu werden, der nicht ohne Grund den Beinamen Achilles erhielt. Auch bei dem abschließenden Rückblick auf die inneren Verhältnisse und das geistige Leben überschätzt er manche überschwengliche Äußerungen z. B. über die angebliche Fruchtbarkeit der Mark nicht, sondern überprüft sie an anderen gleichzeitigen Quellen. Ein Blick auf die Stellung des Bürgertums und die allgemeinen geistigen Bedürfnisse vor der Gründung der Universität Frankfurt an der Oder rundet die Darstellung ab.

W. M.